

Der Verwaltungsrat erläßt auf Vorschlag der Geowissenschaftlichen Fakultät folgende

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

des Geologisch-Paläontologischen Instituts der Albert-Ludwigs-Universität

vom 10. April 1972

- § 1: Das Geologisch-Paläontologische Institut ist eine Einrichtung der Universität Freiburg, es ist der Geowissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.
- § 2: Die Leitung des Institutes erfolgt kollegial durch ein Direktorium, dem alle hauptberuflich am Institut tätigen Universitätslehrer gemäß § 67 (1) GO angehören (§ 63 (2) GO).
- § 3: Aus dem Direktorium wählen die Universitätslehrer (§ 67 (1) GO), soweit sie hauptberuflich tätig sind, und die beamteten Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Institutes für die Dauer jeweils eines Jahres einen Geschäftsführenden Direktor (§ 63 (4) GO).
- § 4: Die Wahl des Geschäftsführenden Direktors ist geheim. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann. Im 2. Wahlgang genügt einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Nach dem gleichen Wahlmodus wird die Reihenfolge der Stellvertreter festgelegt.
- § 5: Wer in den der Wahl vorausgegangenen 3 Jahren nicht eine volle Wahlperiode lang Geschäftsführender Direktor war, kann die Wahl ohne Angabe zwingender Gründe nicht ablehnen. Wiederwahl ist möglich, kann jedoch vom Gewählten ohne Begründung abgelehnt werden. In der Regel soll die Geschäftsführung unter allen Mitgliedern des Direktoriums wechseln.
- § 6: Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut nach außen hin, gegenüber der Fakultät und den anderen Organen der Universität.
- § 7: Der Geschäftsführende Direktor koordiniert die Belange der hauptamtlich am Institut tätigen Universitätslehrer im weiteren Sinne (§ 67 (2) GO) und übt das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben macht es erforderlich, daß der das Institut betreffende Schriftverkehr der Angehörigen des Institutes mit der Fakultät

bzw. dem Rektorat ausnahmslos über den Geschäftsführenden Direktor geleitet wird.

- § 8: Der Geschäftsführende Direktor beruft während des Semesters das Direktorium mindestens alle 4 Wochen ein. Das Direktorium ist beschlußfähig, wenn $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind. In unaufschiebbaren Fällen veranlaßt der Geschäftsführende Direktor selbst das Erforderliche. Er muß dem Direktorium hierüber berichten.
- § 9: Der Geschäftsführende Direktor ist in seiner Amtsführung an Beschlüsse des Direktoriums gebunden. Er hat gegenüber allen Entscheidungen und Regelungen einzelner Mitglieder des Lehrkörpers, die und soweit sie das Institut betreffen, ein aufschiebendes Vetorecht. Kommt nach einer diesbezüglichen Aussprache zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so entscheidet das Direktorium mit einfacher Mehrheit. Zu dieser Aussprache wird ein Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter vom Geschäftsführenden Direktor eingeladen.
- § 10: Alle die Forschung betreffenden Fragen, insbesondere Raumfragen, Etatfragen und Personalangelegenheiten, regelt - unbeschadet der Zuständigkeit der Fakultät - der Geschäftsführende Direktor gemäß den Beschlüssen des Direktoriums.
Gegen Beschlüsse, die die Belange der Wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht angemessen berücksichtigen, kann er Einspruch einlegen. § 9 findet entsprechende Anwendung.
- § 11: Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Amtsgeschäfte. Er sorgt für ständige Information des Lehrkörpers und der Institutsversammlung in allen wichtigen Fragen.
- § 12: Das Direktorium koordiniert im Rahmen der von der Fakultät festgelegten Lehrpläne die Gestaltung und den Inhalt von Lehrveranstaltungen und übernimmt weiterhin die Verteilung dieser Lehrverpflichtungen auf den Lehrkörper in gemeinsamer Absprache mit dessen Mitgliedern, soweit nicht die Fakultät diese Aufgabe durchführt.
- § 13: Die weitere Aufgabenverteilung an die Wissenschaftlichen Mitarbeiter wird mit deren Einvernehmen ebenfalls vom Direktorium festgelegt. Der Geschäftsführende Direktor trägt Sorge für die Ausführung.